

Kapitel

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 24.

Marienwerder, den 14. Juni 1893.

1893.

Die Nummer 15 der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 9614 die Verordnung, betreffend die Auseinandersetzung zwischen dem Staat und der Gemeinde Belgoland hinsichtlich der Grundstücke des bisherigen Belgoländer Gemeinwesens. Vom 17. Mai 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung
betreffend die Verloosung von vierprozentigen Staatsschuldschreibungen des Jahres 1868 Anleihe A., so wie die Reste der gekündigten Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853 und 1862 zu 4 pCt. und der gekündigten 4 1/2 prozentigen konsolidirten Staatsanleihe.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 25. Verloosung von Schuldschreibungen der 4-prozentigen Staatsanleihe von 1868 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Januar 1894 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1894 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinscheine Reihe VII. Nr. 5 und 6 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldschreibungen nebst Zinscheinen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember 1893 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1894 ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1894 hört die Verzinsung der verloosten Schuldschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften und gekündigten auf der Anlage verzeichneten, noch

Ausgegeben in Marienwerder am 15. Juni 1893.

rückständigen Schuldschreibungen der Staatsanleihen von 1868 A, 1850, 1852, 1853 und 1862 wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Formulare zu den Dittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldschreibungen der konsolidirten 4 1/2 prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges. S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Veranschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter IV. aufgeführten Nummern auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldschreibungen werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung von weiteren Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4prozentigen Veranschreibungen von 1885 gehörigen Zinscheine Reihe I. Nr. 3 bis 20, von welchen die Scheine Nr. 3 bis 17 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig 4 Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verzähren. Die Zinscheine Nr. 3 bis 9 sind demnach schon verzährt.

Berlin, den 2. Juni 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

2) Bekanntmachung.
Die am 1. Juli 1893 fälligen Zinscheine der preussischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hier selbst — bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Kassen und Reichsbankanstalten vom 21. d. Mts. ab eingelöst. Auch werden die am 1. Juli 1893 fälligen Zinscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 6. März 1891 mit dem 1. April desselben Jahres auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den vorherbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zins-

scheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. Juni und 8. Juli erfolgt, die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. Juni, bei der Regierungs-Hauptkasse am 24. Juni und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. Juli beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Antlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 3. Juni 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

3) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Hausbesizers und Glasermeisters Carl Rück in Warlubien zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Warlubien, Kreises Schwetz, an Stelle des verzoogenen Rentier Ferdinand Röber in Warlubien zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 1. Juni 1893.

Der Ober-Präsident.

4) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des emeritirten Lehrers Franz Kramer zu Pol. Brzozie zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Augustenhof, Kreises Strassburg Wpr., an Stelle des verstorbenen Freiherrn v. d. Goltz zu Dlugimost zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 1. Juni 1893.

Der Ober-Präsident.

5) Polizei-Verordnung

betreffend den Fang der kleinen Maräne im Weitssee Kreis Konitz.

über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195), sowie § 7 der Allerhöchsten Verordnung betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Ges. S. S. 197) für die Provinz Westpreußen vom 8. August 1887 (Ges. S. S. 360) wird hiernit für das Gebiet des Weitssee im Kreise Konitz mit Zustimmung des Bezirksausschusses Folgendes verordnet:

§ 1. Der Fang der kleinen Maräne in dem Weitssee wird für die Zeit vom 1. bis 28. November jeden Jahres verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 3. Die Polizei-Verordnung tritt am 1. November 1893 in Kraft.

Marienwerder, den 6. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

6) Der Kreisphysikus Dr. Heynacher bisher in Rosenberg ist in die Kreisphysikatsstelle des Kreises Graudenz versetzt worden und hat sein neues Amt am 23. Mai d. J. angetreten.

Marienwerder, den 6. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

7) Die Kreiswundarztstelle des Kreises Flatow, mit einem jährlichen Gehalt von 600 Mark und mit dem Amtswohnsitz in Flatow ist vakant.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung eines Lebenslaufes, ihrer Approbation, sowie ihrer sonstigen Zeugnisse binnen 6 Wochen bei mir einreichen.

Marienwerder, den 3. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

8) Der Pfarrer Busch in Zempelburg ist auf acht Wochen beurlaubt und wird während dieser Zeit vom Kreis Schulinspektor Dr. Block in Zempelburg in der Verwaltung der Lokalschulinspektion vertreten.

Marienwerder, den 31. Mai 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Der Kreis Schulinspektor Dr. Cumerth in Culm ist vom 1. Juli cr. ab zu einer achtwöchigen militärischen Uebung einberufen worden.

Mit der Vertretung desselben ist der Kreis Schulinspektor Dr. Kaphahn in Graudenz beauftragt worden.

Marienwerder, den 2. Juni 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 14 des Reglements vom 16. März/11. Mai 1882 zur Ausführung der Vorschriften im § 60 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehsuchen, wird die nachstehende Ueberzicht von den Einnahmen und Ausgaben des Pferde- und Rindvieh-Versicherungsfonds und deren Reservefonds des Provinzial-Verbandes von Westpreußen für das Etatsjahr 1892/93 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes

		<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>
I. Pferde-Versicherungs-Fonds.					
Einnahme.					
1	Aus dem Pferdeversicherungs-Reservefonds			18 359	12
Ausgabe.					
1	Entschädigung für auf Grund des Gesetzes getödtete Pferde .	17 013	75		
2	Pauschquantum für Verwaltung des Fonds an den Haupt-				
	Fonds	1 200	—		
3	Insgemein (zu Prozeßkosten zc.)	145	37		
		Summa	7/.	18 359	12
			7/.	Balancirt	
II. Pferde-Versicherungs-Reserve-Fonds.					
Einnahme.					
1	Bestand aus dem Vorjahre (1891/92)	37 119	99		
2	Zinsen von vorhandenen Kapitalien	3 985	—		
		Summa	7/.	41 104	99
Ausgabe.					
1	Zur Verwendung beim Pferdeversicherungs-Fonds			18 359	12
		Bestand	7/.	22 745	87
Außerdem befinden sich an Effecten im Provinzial-					
Depositorium:					
	4 % Deutsche Reichsanleihescheine	36 000	—		
	4 % conf. Preuß. Staatsanleihescheine	61 000	—		
	3 1/2 % Westpreuß. Pfandbriefe	3 000	—		
		Summa	7/.	100 000	—
III. Rindvieh-Versicherungs-Fonds.					
Einnahme.					
1	Aus dem Rindviehversicherungs-Reservefonds			200	—
Ausgabe.					
1	Pauschquantum für Verwaltung des Fonds an den Haupt-			200	—
	Fonds				
			7/.	Balancirt	
IV. Rindvieh-Versicherungs-Reserve-Fonds.					
Einnahme.					
1	Bestand aus dem Vorjahre (1891/92)	44 418	49		
2	Zinsen von vorhandenen Kapitalien	2 875	50		
		Summa	7/.	47 293	99
Ausgabe.					
1	Zur Verwendung beim Rindvieh-Versicherungs-Fonds			200	—
		Bestand	7/.	47 093	99
Außerdem befinden sich an Effecten im Provinzial-					
Depositorium:					
	4 % Großherzoglich Badische Eisenbahn-Anleihescheine	27 800	—		
	4 % Deutsche Reichsanleihescheine	11 500	—		
	4 % conf. Preussische Staatsanleihescheine	10 800	—		
	3 1/2 % Ostpreuß. Provinzial-Anleihescheine	4 900	—		
	3 1/2 % conf. Preuß. Staats-Anleihescheine	3 000	—		
	3 1/2 % Westpreuß. Pfandbriefe	17 000	—		
		Summa	7/.	75 000	—

Danzig, den 2. Juni 1893

Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen. *J a e c k e l.*

13) Der Pfarrer Klecl in Lagig, Kreis Dt. Krone, ist beurlaubt und wird während des Urlaubs in der Verwaltung der Lokalschulinspektion von dem Kreis-
Schulinspektor Bartsch in Dt. Krone vertreten.
Marienwerder, den 3. Juni 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

14) Der Hilfsvollziehungsbeamte der königlichen Kreis-
kasse in Tuchel, Franz Maron, ist als Hilfsvollziehungs-
beamter für die königliche Forstkasse zu Tuchel wider-
russlich angenommen worden.
Marienwerder, den 5. Juni 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

15) **Bekanntmachung.**
Der Herr Ober-Präsident der Provinz Posen hat durch Erlaß vom 16. Mai d. J. die Umwandlung der
Filiat-Apotheke zu Kreuz, die seit dem 3. Februar 1887
im Betriebe ist, in eine selbstständige Apotheke geneh-
w e i s u n g
Regierungsbezirks Marienwerder im Monat Mai 1893.

migt, die spätestens am 1. Juli 1894 zu eröffnen ist.
Beeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf,
sich unter Beifügung:
1. eines kurzen Lebenslaufes,
2. der Approbation,
3. der gehefteten und chronologisch geordneten Servir-
zeugnisse entweder in der Urschrift oder in amt-
lich beglaubigten Abschriften.
4. eines Führungs-Attestes der Heimathsbehörde,
5. eines Kapital- oder Kredit-Nachweises von amt-
lich beglaubigt zahlungsfähigen Personen in Höhe
der ungefähren Kosten für Errichtung einer
Apotheke

schriftlich binnen 6 Wochen bei mir zu melden. Die
Uebertragung der Konzession für die selbstständige Apo-
theke wird nur unter der Bedingung erfolgen, daß der
neue Konzessionar sich verpflichtet, auf Verlangen des
jetzigen Inhabers der Filiat-Apotheke die daselbst be-
findliche Einrichtung und Waarenbestände nach einer

P r e i s e.												B a d e n = P r e i s e.																					
gramm.												pro 1 Kilogramm.																					
Kaff- Ham- Fleisch.		Speck (ge- rän- chert.)		Eß- But- ter.		60 Stück Eier.		Mehl Nr. 1.		Ger- sten- Grau- pe.	Ger- sten- Größe	Buch- wei- zen- Größe	Gerse.	Reis Java.	Kaffee.		Salz ge- wöhn- liches.	Schwei- ne- Schmalz 'hiefiges)	Faser- grütze.														
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	Weiz- zen.	Rog- gen.						Mitt- ler.)	Java, gelber (ge- brannt- ter.)				M.	Pf.	M.	Pf.										
80	1	180	209	249	24	20	28	28	60	50	3	380	20	1	60	50																	
90	90	190	183	237	26	24	40	30	40	40	280	360	20	2	40	40																	
90	1	180	215	259	30	20	40	24	40	50	280	360	20	1	80	40																	
110	105	180	185	220	24	20	50	40	50	60	20	4	20	1	80	50																	
110	1	195	220	280	32	28	50	40	50	40	20	4	20	1	80	60																	
1	1	2	2	204	40	32	66	36	50	60	3	360	20	1	60	50																	
60	80	2	2	240	30	20	60	35	40	40	3	350	20	1	60	40																	
110	106	170	199	223	29	24	48	48	55	45	60	3	375	20	1	60	45																
68	86	2	187	217	30	24	60	30	36	50	3	360	20	1	80	36																	
71	89	190	190	224	25	20	40	40	40	30	260	320	20	1	60	40																	
90	105	181	192	228	30	28	65	60	60	60	3	380	20	2	50	50																	
1	130	230	220	280	54	49	60	51	60	30	50	280	360	20	2	20	80																
50	1	180	172	189	30	20	40	40	50	60	280	380	20	2	60	60																	
90	110	190	190	230	26	24	50	70	60	60	280	360	20	1	80	70																	
90	90	180	184	218	36	30	60	60	60	60	320	380	20	1	86	—																	
84	87	2	180	220	26	20	60	40	60	50	3	4	20	1	60	50																	
63	79	180	170	227	26	22	36	30	45	32	40	280	360	20	1	60	45																
1	1	160	205	215	30	26	48	46	50	40	60	3	4	20	1	70	60																
55	105	160	173	233	26	24	26	26	36	34	50	280	360	20	1	60	50																
104	120	180	196	229	28	22	35	30	50	34	60	320	4	20	1	80	50																
80	90	180	147	189	28	22	50	30	40	50	30	320	330	20	1	60	40																
17	95	20	72	39	06	40	17	43	11	6	30	5	19	10	12	8	34	9	72	6	35	10	60	62	20	78	25	4	20	36	96	10	06
85	99	186	191	229	30	25	48	40	49	46	50	296	373	20	1	76	50																

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu
Markte gekommen sind, bescheinigt.
Marienwerder, den 8. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

von mir zu genehmigenden Taxe zu übernehmen.

Der Bewerber hat pflichtmäßig zu versichern, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder daß er trotzdem Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Bewerbung um Apotheken-Neuanlagen die Genehmigung erhalten hat, die dann im Original beizufügen ist.

Bewerber, die erst in den letzten Jahren approbirt sind, oder die sich durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte auf längere Zeit, ihrem eigentlichen Berufe entfremdet haben, finden keine Aussicht auf Berücksichtigung. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos; es haben vielmehr die Bewerbungen ausschließlich schriftlich zu erfolgen.

Bromberg, den 26. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.

16) Bekanntmachung.

Mit dem 15. Juni 1893 wird der zwischen Skaisgiren und Heinrichswalde gelegene Personenhaltepunkt Wilhelmsbruch im diesseitigen Binnenverkehr für den Stückgut und Eilstückgut-Verkehr eröffnet.

Bromberg, den 3. Juni 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

17) Bekanntmachung.

Mit den Ortspostanstalten vereinigte Telegraphenanstalten werden eröffnet:

- am 15. Juni in Großschönwalde, Kreis Graudenz,
- in Dorf Rogenhäusen, "
- in Chnielno, Kreis Carthaus. "

Danzig, den 10. Juni 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Zielke.

18) Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 22. Fe-

bruar 1882 und vom 23. Februar 1884 in Nr. 10 unter Ziffer 11 dieses Amtsblatts für 1882 und in Nr. 10 unter Ziffer 5 dieses Amtsblatts für 1884 wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath durch Beschluß vom 4. dieses Monats — § 297 der Protokolle — zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelsteuer und der nach dem Gesetze vom 1. Juli 1881/29. Mai 1885 zu entrichtenden Reichsstempelabgaben den Mittelwerth einer österreichischen Krone auf 85 Pf. bestimmt hat.

Danzig, den 31. Mai 1893.

Der Provinzial-Steuer-Director.

19) Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versand-Station und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben abgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen:

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
			für	auf den Strecken der		
1. Allgemeine Deutsche landwirtschaftliche Ausstellung.	München.	8. bis 12. Juni d. Js.	Thiere, landwirtschaftliche Maschinen, Erzeugnisse und Geräthe.	Preussischen Staatsbahnen.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen
2. Ausstellung von Maschinen, Gerätschaften und Ausrüstungsgegenständen für Feuerwehren.	München.	22. bis 24. Juli d. Js.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art.	Preussischen Staatsbahnen und Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	desgl.	4 Wochen

Bromberg, den 3. Juni 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

20) Auf den Bericht vom 7. d. Mts. will Ich die von dem 22. General-Landtage der Westpreussischen Landschaft beschlossenen

Nachträge zu dem revidirten Reglement der Westpreussischen Landschaft vom 25. Juni 1851

(Gesetz-Sammlung Seite 523) und zu dem Pensions-Reglement für die Beamten der Westpreussischen Landschaft vom 9. August 1872 (Gesetz-Sammlung Seite 642), sowie die auf Grund der Beschlüsse des General-Land-

nach Schluß der Ausstellung.

tags vom 23. November 1892 aufgestellte Fürsorge-Ordnung, betreffend die Wittwen und Waisen von Beamten der Westpreussischen und der Neuen Westpreussischen Landschaft und der landschaftlichen Darlehnskasse,

in der aus den Anlagen ersichtlichen Fassung hierdurch Landesherrlich genehmigen.

Dieser Erlaß und die Anlagen sind im gesetzlichen Wege zu veröffentlichen.

Berlin, den 17. April 1893.

gez. Wilhelm R.

ggez. von Schelling. von Heyden.

An den Justiz-Minister und den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Beschlüsse

des am 22. und 23. November 1892 versammelt gehaltenen 22. General-Landtages der Westpreussischen Landschaft.

A. Nachtrag

zu dem revidirten Reglement der Westpreussischen Landschaft vom 25. Juni 1851

(Ges.-Sammlung Seite 523 ff.)

1. Zu § 26 Theil 1.:

Der Pfandbriefschuldner muß in der aufzunehmenden Schuldurkunde die Verpflichtung übernehmen, dem zu beleihenden Gute, so lange Westpreussische Pfandbriefe auf demselben haften, nicht ohne Genehmigung der Landschaft andere Grundstücke oder Grundstückscheile als Zubehör zuschreiben zu lassen,

und die Eintragung dieser Verfügungsbeschränkung in die zweite Abtheilung des Grundbuchs bewilligen.

2. Zu § 61 Theil 1.:

Dieser Paragraph lautet fortan dahin:

„Die eingelösten Kupons werden sofort mit dem dazu bestimmten Cassationsinstrumente durchschlagen und sogleich nach erfolgter Revision des Zinsen-Ausgabemanuals durch Feuer vernichtet.“

3. Zu § 63 Thl. 1. und dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1873 genehmigten Zusatz zu demselben (Gesetz-Sammlung Seite 367 Nr. 3):

An Stelle der letzteren tritt folgende Bestimmung:

„Die Amortisation verlorener oder vernichteter Zinskupons findet nicht weiter statt, ebensowenig eine Klage wider die Landschaft auf Zustellung anderer Kupons. Dagegen werden dem Betheiligten, wenn er auf eine jeden Zweifel ausschließende Art nachweist, daß der Verlust der Kupons auf solche Art erfolgt ist, daß sie nicht mehr zum Vorschein kommen können, an deren Stelle andere Kupons von gleichem Betrage ausgehändigt resp. der Betrag derselben gezahlt.

Ob der Nachweis in dieser Weise geführt worden, hängt lediglich von der Beurtheilung der General-Landschafts-Direction ab.

4. Zu § 99 Theil II.:

„Die General-Landschafts-Räthe sind berechtigt, den Sitzungen des Engeren Ausschusses ohne Stimm-

recht beizuwohnen.“

B. Nachtrag

zu dem Pensions-Reglement für die Beamten der Westpreussischen Landschaft vom 9. August 1872.

(Gesetz-Sammlung Seite 642 Nr. 6.)

a. Zu § 5 Absatz 3 lautet fortan dahin:

„Die Dienstzeit, welche vor dem Beginn des 21. Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.“

b. Zu § 7 und den durch Allerhöchste Erlasse vom 23. April 1879 (Gesetzsamml. Seite 385 Nr. 3) und vom 31. März 1883 (Gesetzsamml. Seite 108 Nr. 2) genehmigten Zusätzen zu demselben:

Dieser Paragraph lautet fortan dahin:

„Die jährliche Pension beträgt, wenn die Berechnung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt.“

a. bei den Landschafts-Syndicis 20/60,

b. bei den übrigen Landschaftsbeamten 15/60 und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um 1/60 des nach § 9 zu berechnenden Dienst Einkommens. Ueber den Betrag von 45/60 dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem in § 2 Absatz 2 und 3 bestimmten Fällen beträgt die Pension höchstens bei den Syndicis 20/60, und bei den übrigen Landschaftsbeamten 15/60 des Dienst Einkommens.

Bei jeder Pensionsbewilligung werden überschneidende Markbrüche auf volle Mark abgerundet.

Beglaubigt

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten. gez. von Heyden.

Fürsorge-Ordnung

betreffend

die Wittwen und Waisen von Beamten der Westpreussischen und der Neuen Westpreussischen Landschaft und der landschaftlichen Darlehnskasse.

§ 1.

Den Hinterbliebenen eines jeden mit Pensionsberechtigung bei der Westpreussischen und Neuen Westpreussischen Landschaft sowie bei der landschaftlichen Darlehnskasse angestellten Beamten einschließlich der Syndici, wird bei dessen Ableben für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenuartal) aus derjenigen Kasse gezahlt, aus welcher der Letztere sein Gehalt bezogen hat.

§ 2.

Das Gnadengehalt kommt ohne Rücksicht auf Erbberchtigungen und Ansprüche von Gläubigern vorzugsweise der hinterbliebenen Wittwe und den ehelichen Nachkommen des Beamten zu, kann aber auch anderen Verwandten und Angehörigen desselben, deren Ernährer er gewesen ist, und welche er in Dürftigkeit hinterläßt

sowie auch solchen Personen bewilligt werden, welche die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung bestritten haben, letzteren aber nur für den Fall, daß der Nachlaß zur Deckung dieser Kosten nicht ausreicht.

Ueber die Zahlung des Gnadengehalts hat diejenige vorgesezte Dienstbehörde des verstorbenen Beamten mit Ausschluß gerichtlicher Einmischung zu befinden, auf deren Etat das Gehalt desselben übernommen war.

§ 3.

Die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines der im § 1 bezeichneten, wenn auch bereits in den Ruhestand versetzten Beamten erhalten, sofern sie nicht auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom Staate Wittwen- oder Waisengeld empfangen, von der Landschaft Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 4.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene nach dem Pensionsreglement für die Beamten der Westpreussischen Landschaft vom 9. August 1872 und dessen Zusätzen berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 6 verordneten Beschränkung, mindestens 160 M. jährlich betragen und 1600 M. nicht übersteigen.

§ 5.

Das Waisengeld beträgt:

- a. für Kinder, deren Mutter lebt, und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge vom Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
- b. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge vom Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

§ 6.

Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§ 7.

Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- und Waisengeld-Berechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§ 4 bis 6 gebührenden Beträge befinden.

§ 8.

War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger

als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 4 und 6 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt.

Auf den nach § 5 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

§ 9.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen, und nach Lage der Umstände anzunehmen ist, daß die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 10.

Stirbt einer der im § 1 bezeichneten Beamten ohne beim Tode schon ein pensionsfähiges Dienstalter erreicht zu haben, so kann seiner Wittwe und seinen Waisen Wittwen- und Waisengeld gewährt werden wie wenn der Beamte bei Erreichung des pensionsfähigen Dienstalters gestorben wäre.

Stirbt ein Beamter, welchem nach den geltenden Vorschriften im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so kann eine solche Anrechnung auch noch bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zugelassen werden.

§ 11.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe des letzten Monats desjenigen Zeitraums, für welchen ein Gnadengehalt bewilligt worden ist.

§ 12.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit gerechnet, zu Gunsten des Pensionsfonds.

§ 13.

Der Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld darf weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden. Geschieht dieses dennoch, so erlischt von diesem Zeitpunkte ab die Verpflichtung der Landschaft zur Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes für die Dauer einer solchen Uebertragung.

§ 14.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe

des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 15.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§ 16.

Das Wittwen- und Waisengeld wird aus dem bisher angesammelten Wittwen-Pensionsfonds und soweit Beamte in Frage kommen, welche ihr Gehalt ganz oder zum Theil aus der Kasse der Neuen Westpreussischen Landschaft beziehen, ganz beziehungsweise antheilig aus dem Verwaltungskosten-Fonds (Salarien-Fonds) der Neuen Westpreussischen Landschaft, und, falls diese Fonds nicht ausreichen sollten, aus dem eigenthümlichen Fonds gezahlt.

Die bisher von den landschaftlichen Beamten

bezahlten Wittwenkassenbeiträge werden fernerhin nicht mehr erhoben.

§ 17.

Ueber alle wegen Gewährung des Wittwen- und Waisengeldes entstehenden Fragen hat die General-Landschafts-Direction nach Anhörung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde des verstorbenen Beamten zu entscheiden.

Beschwerden über die von der General-Landschafts-Direction getroffenen Festsetzungen gehen an den Engeren Ausschuss der Westpreussischen Landschaft, welchem die endgültige Entscheidung unter Ausschluß des Rechtsweges zusteht. In diesem Falle haben sämtliche Mitglieder des Engeren Ausschusses volles Stimmrecht.

Beglaubigt

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten,
gez. von Heyden.

1) Gemäß § 38 des Statuts der Neuen Westpreuß. Landschaft machen wir hiermit bekannt, daß wir über von uns vorgenommenen Kassenrevision folgende Bestände vorgefunden haben:

34	1. beim Zinsfonds	96 765	Mark	40	Pf.
	2. " Tilgungsfonds	2 327 787	"	63	"
	3. " Sicherheitsfonds	4 789 348	"	13	"
	4. " Betriebsfonds	1 486 444	"	44	"
	5. " Salarienfonds	1 266 691	"	23	"
		<u>9 967 036</u>	Mark	83	Pf.

überhaupt

Die Bestände bestehen in:

a.	3 1/2 % Pfandbriefen	9 840 460	Mark	—	Pf.
b.	baar	126 576	"	83	"
		<u>9 967 036</u>	Mark	83	Pf.

Sa. wie vor

Das eigenthümliche Vermögen des Instituts beträgt jetzt:

im Sicherheitsfonds einschl. der geleisteten Wirthschaftskosten-Vorschüsse pp. von 14 433 Mk. 08 Pf.	4 803 781	Mark	21	Pf.
" Betriebsfonds einschließlich des Ausstattungs-Kapitals der Darlehnskasse von 300 000 Mk. — Pf.				
und der gewährten Zuschußdarlehne von 2 151 " 89 "	2 151	"	89	"
	<u>302 151</u>	Mk.	89	Pf.
" Salarienfonds	1 788 596	"	33	"
	<u>1 266 691</u>	"	23	"
	<u>7 859 068</u>	Mark	77	Pf.

überhaupt

Dasselbe hat dagegen am 20. Mai 1892 betragen:

im Sicherheitsfonds	4 573 344	Mk.	67	Pf.
" Betriebsfonds	1 685 181	"	89	"
" Salarienfonds	1 264 408	"	98	"
	<u>7 522 935</u>	"	54	"

zusammen

336 133 Mark 23 Pf.

und beträgt jetzt 7,87 Procent, und unter Hinzurechnung des Tilgungsfonds von 2 327 787 Mk. 63 Pf. — 10,20 Procent der schwebenden Pfandbrieffschuld.

Am 20. Mai 1893 waren ausgegeben:

Pfandbriefe zu 3 1/2 % 99 864 660 Mark.

Am 20. Mai 1892 waren dagegen im Umlaufe

Pfandbriefe zu 3 1/2 % 99 611 490 "

Das Pfandbrieffkapital hat sich danach vermehrt um 253 170 Mark.

Marienwerder Westpr., den 31. Mai 1893.

Der Engere Ausschuss der Neuen Westpreussischen Landschaft.

von Koerber. Siewert. Braunschweig. Niemeyer. Th. Leinweber. Goerdeler.

22) Auf den Bericht vom 3. d. M. will Ich dem nachstehenden, in Folge der Beschlüsse des im November v. J. versammelt gewesenen 22. General-Landtages der Westpreussischen Landschaft aufgestellten achten Nachtrage zu dem Reglement der landschaftlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft für Westpreußen vom 16. Februar 1863 — G.-S. S. 85 — hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 12. April 1893.

gez. Wilhelm R.

gegez. Graf zu Eulenburg. von Heyden.

An den Minister des Innern und den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Achter Nachtrag

zu dem Reglement der landschaftlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft für Westpreußen, vom 16. Februar 1863. (G.-S. S. 85 ff.)

1. § 44 erhält folgenden Zusatz:

„Geschieht dieses nicht, so hat der Beschädigte eine Conventionalstrafe bis zu 100 Mark verwirkt; wird durch die Unterlassung der Anzeige die Ermittlung des Schadensumfanges unmöglich gemacht, so kann dem Versicherten nach Befund der Schuldbarkeit die Brandentschädigung entzogen oder verkürzt werden.“

2. Zu § 54 VI. Nachtrag, genehmigt durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. Februar 1883. — G.-S. S. 76 Nr. 2. —

Nr. 3 lautet fortan dahin:

„Wenn ein abgebranntes Gebäude nicht durch ein neues ersetzt wird, ist die Entschädigungssumme für dasselbe zu zahlen, sobald der Besitzer die völlige Entbehrlichkeit des abgebrannten Gebäudes für die bestehende Birttschaft glaubhaft nachweist.“

3. § 56 erhält folgenden Zusatz:

„Partialschäden bis zum Betrage von 500 Mark können nach dem Ermessen der General-Direction sofort nach der Festsetzung der Entschädigung in ungetrennter Summe vergütet werden.“

4. Zu § 57 II. Nachtrag, genehmigt durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. September 1872. — G.-S. S. 640 Nr. 13 und S. 660 Nr. 3. —

§ 57 erhält folgenden Zusatz:

„Die zweite Hälfte der Entschädigung ist auch zu zahlen, wenn das wiederaufgebaute Gebäude voll dem Zwecke des abgebrannten entspricht, wenn auch der Taxwerth des ersteren nicht den früheren Versicherungswert erreicht.“

5. Zu § 62 IV. Nachtrag, genehmigt durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1878 — G.-S. S. 257 Nr. 6 — und VII. Nachtrag, genehmigt durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1886 — G.-S. S. 141 Nr. 1. —

§ 62 lautet fortan dahin:

„Die Beiträge werden jährlich bis zum Schluß des Januar ausgeschrieben, die ordentlichen — zur Vorauszahlung — für das begonnene, die außerordentlichen für das abgelaufene Jahr. Die Zahlung muß bis zum

15. März bei der General-Direction geschehen.“

6. § 64 lautet fortan dahin:

„Bleibt diese Aufforderung bis zum 1. April ohne Erfolg, so werden die rückständigen Beiträge nebst Zinsen à 5 % auf ein Vierteljahr sofort durch Exekution beigetrieben.“

7. § 77 lautet fortan dahin:

„Jeder Grundbuchgläubiger einer versicherten Besitzung ist berechtigt, sein Hypothekenrecht, insofern er dasselbe nachweist, im Feuersoziatats-Kataster vermerken zu lassen.

Der bezügliche Antrag ist bei der betreffenden Provinzial-Feuersoziatats-Direction zu stellen, welche die Eintragung in das Kataster bewirkt und dem Antragsteller über dieselbe eine Bescheinigung ertheilt.

Diese Eintragung hat die Wirkung, daß

1. dem Gläubiger nicht nur von der Ausschließung des Versicherten aus der Sozietät (§ 78 Regl.), sondern auch von dem freiwilligen Ausscheiden desselben oder der freiwilligen Herabsetzung der Versicherungssumme Nachricht gegeben wird;
2. dem Gläubiger im Falle der Ausschließung des Versicherten die aus der bisherigen Versicherung ihm erwachsenen Rechte noch für einen Zeitraum von 4 Wochen, von dem Tage der Aufhebung der Versicherung an gerechnet, vorbehalten werden.

Abgesehen hiervon, werden die Rechte der auf ein versichertes Grundstück eingetragenen Grundbuchgläubiger in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen von der Sozietät von Amtswegen wahrgenommen, ohne daß es der Eintragung derselben in das Kataster bedarf.

Die Benachrichtigung ad 1 geschieht durch einen eingeschriebenen Brief, welcher ohne besondere Zustellung nach dem aus dem Kataster ersichtlichen Wohnort des Gläubigers abgesendet wird.“

23) Beschluß.

Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 haben wir als die gemäß § 58 Nr. 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 beauftragte Beschlußbehörde nach Einwilligung aller Beteiligten beschlossen, die Abtrennung des im Eigenthume des Besitzers August Hartung zu Straszewo befindlichen, im Grundbuche von Straszewo Blatt 29 verzeichneten Grundstückes von 1 ha 57,10 ar Größe in dem Gemeindebezirk Straszewo, Kreis Stuhm und die Einverleibung dieses Grundstückes in den Gemeindebezirk Hintersee, Kreis Marienwerder, zu genehmigen.

Rosenberg Wpr., den 18. Mai 1893.

Der Kreisauschuß des Kreises Rosenberg Wpr.

(L. S.)

von Auerwald.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten an der neu ausgebauten Chaussee vom Bahnhof Jablonowo über Sadlinken, Rgl. Buchwalde, Abl. Neuborf und Gr. Plowenz bis zur Loebauer Kreisgrenze bei Kl. Rehwalde innerhalb der Feldmark von Rgl. Buchwalde, an der Stelle, wo der von Duggorall nach

Kgl. Buchwalde führende Weg dieselbe schneidet, und zwar in dem Dahm'schen Gasthause zu Kgl. Buchwalde, eine Chausséegebeldebestelle errichtet ist, daß an der letzteren unter Zugrundelegung des Tarifs vom 29. Februar 1840, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über Befreiungen und der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, von jetzt ab Chausséegebelde nach dem Maße für eine Meile erhoben wird, sowie daß der Herr Oberpräsident vorbehaltlich des Widerrufs den Bekturanten aus der im Kreise Graudenz gelegenen Ortschaft Kgl. Buchwalde bei ihrem Verkehre auf dieser Kreis-Chaussée in der Richtung nach Jablonowo an der Chausséegebeldebestelle zu Kgl. Buchwalde eine Chausséegebeldeermäßigung auf den Maß für eine halbe Meile bewilligt hat.

Strasburg Westpr., den 1. Juni 1893.

Der Kreis-Ausschuß.

Dunyrath.

25) Bekanntmachung.

Bei der am 15. Dezember 1892 für das Jahr 1893 planmäßig bewirkten Ausloosung der Rössler Kreisanzleihscheine sind folgende Nummern gezogen worden:

III. Emission			
Littr. C	Nr. 2	über	1000 Mk.
" C	" 5	"	1000 "
" C	" 12	"	1000 "
" C	" 4	"	1000 "
Summa			4000 Mk.
IV. Emission.			
Littr. B	Nr. 33	über	2000 Mk.
" B	" 40	"	2000 "
" C	" 49	"	1000 "
" D	" 6	"	500 "
" E	" 28	"	200 "
" E	" 4	"	200 "
" E	" 37	"	200 "
" E	" 32	"	200 "
Summa			6300 Mk.

Die ausgelosten Kreisanzleihscheine werden hierdurch zum 1. Juli 1893 mit der Maßgabe gekündigt, daß von diesem Zeitpunkte ab die Zinszahlung aufhört und die nicht zurückgegebenen Zinscheine bei der Rückzahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden.

Die Einlösung der obigen als auch der früher ausgelosten und unerhoben gebliebenen Kreisanzleihscheine

I. Emission			
Littr. B	Nr. 20	über	300 Mk.
III. Emission			
Littr. E	Nr. 53	über	200 Mk.
IV. Emission			
Littr. B	Nr. 38	über	2000 Mk.

erfolgt bei der Kreis-Communal-Kasse hier und bei dem Banquier Herrn Hermann Theodor in Königsberg.

Bischofsburg, den 16. December 1892.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Rößel.

26) Bekanntmachung.

Der Regierungsrath du Vinage hier selbst ist zum Vorsitzenden der in Culm, Graudenz, Dt. Krone, Marienwerder, Rosenberg, Schweiß, Strasburg und Stuhm für die Regiebauten der Kommunalverbände der Kreise Culm, Graudenz, Dt. Krone, Marienwerder, Rosenberg, Schweiß, Strasburg und Stuhm errichteten Schiedsgerichte ernannt worden.

Marienwerder, den 26. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.

27) Druckfehler-Berichtigung.

In der in dem Regierungs-Antsblatt Nr. 21 veröffentlichten Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen, betreffend die bei der Ausloosung am 16. Mai d. J. gezogenen Nummern von Rentenbriefen muß es auf Seite 176 bei Littr. C. zu 300 Mark

nicht: „11 579“

sondern: „11 570“

heißen.

28) Bekanntmachung.

Die am 1. Juli 1893 fälligen Zinskoupons unserer sämtlichen Pfandbriefe werden vom 15. Juni 1893 ab sowohl hier an unserer Kasse Hundegasse Nr. 56 in den Stunden von 9 bis 12 Uhr Vor- und 3 bis 5 Uhr Nachmittags wie:

- in Berlin bei der Preussischen Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Mauerstraße 66,
- in Königsberg in Pr. bei Herrn Fried. Laubmeyer, Kirchenstraße Nr. 7,
- in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld in deren Geschäftsstunden

baar und unentgeltlich eingelöst.

Bei Präsentation mehrerer Koupons ist ein Verzeichniß, in dem die Appoints gesondert aufgeführt stehen, zu übergeben.

Danzig, im Juni 1893.

Danziger Hypotheken-Verein.

29) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Stanislaus Ziasamiesky, Arbeiter, geboren am 8. Mai 1867 zu Wicklowitz, Rußland, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 5. Mai d. J.
2. Josef Jonack, Schuhmacher, geboren am 9. April (März) 1859 zu Strblowitz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kgl. preussischen Regierungspräsidenten zu Lüneburg, vom 4. Mai d. J.
3. Josef Kubicek, Drechsler, geboren am 17. Januar 1846 zu Chvankovic, Bezirk Königshof, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 26. April d. J.
4. Karl Renner, Porzellanmaler, geboren am 8. Februar 1850 zu Bärzingen bei Carlsbad, Böhmen,

- wegen Bettelns, vom Fürstlich schwarzburgischen Landrath zu Gehren, vom 1. Mai d. J.
5. Karl Walter, Müllergeselle, geboren am 8. März 1865 zu Gaya, Bezirk Hradec, Mähren, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preussischen Regierungspräsidenten zu Trier, vom 3. Mai d. Js.
 6. Mojs Valdermann, Fabrikarbeiter, geboren am 27. März 1874 zu Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Glasdörfel, Bezirk Schönberg, Mähren, wegen Landstreichens, von der königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 6. Mai d. J.
 7. Julius Chalupa, Brunnenmacher, geboren am 10. April 1865 zu Neutra, Ungarn, ortsangehörig zu Chlebow, Bezirk Tabor, Böhmen, wegen Landstreichens, von der königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 8. Mai d. J.
 8. Heinrich Freitag, Kellner, geboren am 27. Juni 1858 zu Warschau, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem königlich preussischen Regierungs-Präsident zu Merseburg, vom 10. Mai d. J.
 9. Stephan Führlinger, Müllergeselle, geboren am 22. September 1868 zu Linz, ortsangehörig zu Brunn am Wald, Desterreich, wegen Landstreichens, von dem königlich preussischen Regierungs-Präsident zu Aurich, vom 9. Mai d. J.
 10. Heinrich Zimt, Bäcker, geboren am 22. Januar 1873 zu Jablonitz, Bezirk Tepliz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München vom 4. Mai d. J.
 11. Amalie Randl, geb. Gutter, verm. gewesene Goldfluß, geboren am 23. Januar 1855 zu Biala, Galizien, ortsangehörig zu Kosteffow, Bezirk Trencsin, Ungarn, wegen Landstreichens, von dem königlich preussischen Regierungs-Präsident zu Dppeln, vom 15. April d. J.
 12. Joseph Smolka, Schlossergeselle, geboren am 11. März 1846 zu Gilschwiß, Bezirk Troppau, Desterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von dem königlich preussischen Regierungs-Präsident zu Dppeln, vom 17. April d. Js.
 13. Robert Tomaszek, Drechsler, geboren am 24. August 1872 zu Münchengrätz, Bezirk Jungbunzlau, ortsangehörig zu Trebnitz, Böhmen, Landstreichens und Bettelns, von dem königlich preussischen Regierungs-Präsident zu Magdeburg, vom 6. Mai d. J.

30) Personal-Chronik.

Der bisherige Schiffsführer Adolph Hache zu Kurzebrack ist als königlicher Schiffsführer endgültig bestellt worden.

Im Kreise Konitz ist der Rentier und Gemeinde-

(Hierzu ein Nummer-Verzeichniß und der Dessenliche Anzeiger Nr. 24.)

vorsteher Wiedenhöft in Kl. Konitz, zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Klein Konitz bestellt.

Im Kreise Löbau ist der Rittergutspächter Dirks in Wardengowo zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Ostrowitt bestellt.

Im Kreise Rosenberg ist der Gutsrendant Wilhelm Grötchel zu Langenau zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Langenau bestellt.

Statmäßig angestellt sind: 1. Als Postverwalter der Postassistent Reddig in Nikolaiten (Westpr.). 2. Als Postassistent die Postanwärter Schwarz in Strassburg (Westpr.) und Preß in Dt. Eylau.

Versezt ist der Stationseinnehmer Zeizmann von Dt. Eylau nach Marienwerder.

Die durch die Pensionierung des Försters Wolfram erledigte Försterstelle zu Luttom in der Oberförsterei Mittel ist vom 1. Juli 1893 ab, dem Förster Eberstein, bisher in der Oberförsterei Königsbruch, definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Romeick, bisher in der Oberförsterei Gollub, ist unter Ernennung zum Förster die durch Versezung des Försters Eberstein erledigte Stelle zu Roschatka in der Oberförsterei Königsbruch vom 1. Juli d. Js. ab, definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Gruber, bisher in der Oberförsterei Lindenbergr, ist unter Ernennung zum Förster die durch Pensionierung des Försters Weise erledigte Stelle zu Grüneck in der Oberförsterei Charlottenthal vom 1. Juli d. Js. ab, definitiv übertragen.

Die Lokalaufsicht über die katholischen Schulen zu Grutschno, Tranda, Poledno und Rozanno und die paritätische Schule in Heinrichsdorf, sowie die evangelische Schule in Lichtenhain ist dem Kreis Schulinspektor Kießner in Schwes, die Lokalaufsicht über die katholischen Schule in Gayki, Grodeck, Schönau und Sullnowko und die paritätische Schule in Dritschmin ist dem Kreis Schulinspektor Treichel zu Schwes und die Lokalaufsicht über die Schulen in Wentzin und Quianno dem Kreis Schulinspektor Menge in Tuchel vom 1. Juli d. J. ab übertragen.

Der Gutsbesitzer Niemeyer in Grutschno ist auf seinen Antrag von dem Amte als Lokalschulinspektor der angeführten Schulen von genanntem Zeitpunkte ab entbunden.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Dombrowken und Willisaf, Kreis Culm, Plusnitz und Kgl. Neudorf, Kreis Briesen, ist dem Kreis Schulinspektor Winter in Briesen übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor Pfarrer Gesche auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Biewiorken, Kreis Graudenz, ist dem Kreis Schulinspektor Dr. Raphael in Graudenz übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor Pfarrer Gesche in Willisaf auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.